Vereinsstatuten des TTK (Tauch Team Kremstal)

§ 1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen TTK (Tauch Team Kremstal) und hat seinen Sitz in Dorfplatz 1, 4565 Inzersdorf im Kremstal.

§ 2. Zweck des Vereins

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein will den Vereinszweck frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen. Er bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Österreich. Der Verein bezweckt die gemeinsame Ausübung des Tauchsports seiner Mitglieder.

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen folgende ideellen Mittel:

- a) Betreuung und Förderung seiner Mitglieder nach den Gesichtspunkten des modernen Tauchsports.
- b) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge.
- c) Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- c) Erträge aus geselligen Veranstaltungen

§ 4. Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlage erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen vom Empfänger für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.

§ 5. Bildung des Vereines

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen beiderlei Geschlechts bewerben.

§ 6. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die innerhalb des Vereins entweder Sport ausüben oder eine Funktion bekleiden. Das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ebenso den Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder sind Minderjährige unter 16 Jahren und Kinder (mit ermäßigtem Beitrag) und Personen, welche die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten oder ermäßigtem Mitgliedsbeitrags fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben und über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern (Ehrenobmann/frau in Nachfolge einer Obmann-/Obfraufunktion) ernannt wurden.

§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte. Die Mitglieder haben die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss bzw. Vereinsauflösung. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. November schriftlich beim Vereinsvorstand eintreffen. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

§ 10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 11. Die Vollversammlung

Jährlich hat der Vorstand eine ordentliche Vollversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung ist jedem Mitglied 14 Tage vorher schriftlich oder in elektronischer Form bekanntzugeben.

Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Jede Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Vollversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der beteiligten Mitglieder beschlussfähig ist.

Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei deren Verhinderung sein/e, ihr/e Stellvertreter/in.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Wahlvorschlag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 12. Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind besonders vorbehalten:

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Genehmigung von Protokollen der früheren Vollversammlung
- 3. Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder
- 4. Entgegennahme des Kassenberichts
- 5. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- 6. Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung
- 7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 8. Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren
- 9. Beschluss des Voranschlages und der Anträge
- 10. Ehrungen
- 11. Satzungsänderungen, Auflösung
- 12. Sonstige Angelegenheiten, Allfälliges

§ 13. Der Vereinvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Obmann/der Obfrau und seinem/ihrem StellvertreterIn
- b) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- c) dem Kassier/der Kassierin
- d) dem Zeugwart/der Zeugwartin

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmanns/der Obfrau ausschlaggebend. Die Vollversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber, bzw. bei Rücktritt des gesamten

Vorstandes gegenüber der Vollversammlung erklären. Bei Rücktritt des Obmannes/der Obfrau leitet bis zur nächsten Vollversammlung der Stellvertreter/die Stellvertreterin den Verein.

§ 14. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz. Er/sie vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen.

Der Schriftführer/die Schriftführerin führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Er/sie verfasst alle Schriftstücke und Dokumente und besorgt das Vereinsarchiv.

Der Kassier/die Kassierin besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie die Auszahlungen. Er/sie hat über das Finanzwesen ein Kassabuch und ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Er/sie ist für eine ordentliche Finanzgebarung verantwortlich.

§ 15. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Die Vorlage der Berichte und Anträge zur Vollversammlung.
- d) Die Durchführung der Vollversammlungsbeschlüsse.
- e) Die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses.
- f) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften (zumindest Beschlussprotokolle) zu führen.
- g) Bekanntmachungen und Schriftverkehr des Vereins müssen vom Obmann/von der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet werden. In Kassaangelegenheiten hat anstelle des Schriftführers/der Schriftführerin der Kassier/die Kassierin zu unterfertigen.

§ 16. Die Rechnungsprüfer

Von der Vollversammlung müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu überwachen, Rechnungsprüfungen durchzuführen und den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Sie haben der Vollversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Bei den Prüfungen müssen beide Rechnungsprüfer anwesend sein.

Eine Wiederwahl für eine zweite Funktionsperiode ist möglich. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 17. Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander – entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird gebildet indem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes, nicht an der Sache

beteiligtes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollte über die Person des/der Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit. Es ist keine Stimmenthaltung möglich. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterfertigen ist. Die Entscheidung ist für beide Streitteile bindend.

§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen ist der örtlichen Gemeinde zu übergeben, welche damit die Verpflichtung übernimmt, einem gemeinnützigen Nachfolgeverein dieses gesamte Vermögen weiterzugeben. Über diese Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen. Nach Ablauf von fünf Jahren kann die Gemeinde das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenverordnung verwenden

§ 19. Informationspflicht / Einwilligung zur Datenverarbeitung des TTK nach der Datenschutzverordnung

Ausdrückliche Einwilligung

o Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten: Geschlecht, Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse Eintrittsdatum beim TTK, Mitgliederstatus, Bankdaten für Sepa-Lastschrift; Foto; zum Zweck der Mitgliederverwaltung durch den Vorstand des TTK (Obmann, Obmann Stellvertreter, Schriftführer, Kassier, Gerätewart) verarbeitet werden.

Ich kann diese Einwilligung jederzeit per Mail / persönlicher Absprache mit dem Vorstand des TTK kostenfrei wiederrufen.

- o Ich stimme der Verwendung meiner angegeben Kontaktdaten per Mail oder SMS zum Zweck der Informationen über Clubleistung oder Veranstaltungen des TTK zu. Ich kann diese Einwilligung jederzeit per Mail / persönlicher Absprache mit dem Vorstand des TTK kostenfrei widerrufen.
- o Ich stimme zu das Foto und Filmaufnahmen die im Rahmen von Clubveranstaltungen an denen ich Teilnehme erstellt werden, auf der Homepage des TTK und auf der Facebookseite des TTK, im Rahmen der Berichterstattung dieses Ereignisses veröffentlicht werden dürfen.

Ich kann diese Einwilligung jederzeit per Mail / persönlicher Absprache mit dem Vorstand des TTK kostenfrei widerrufen.

o Ich stimme zu das ein von mir zur Verfügung gestelltes Bild in Zusammenhang mit meinem Wohnort (ohne genaue Adresse nur der Ortsname) und meinem Vor- und Nachnamen auf der Homepage des TTK, im Bereich "Mitglieder" veröffentlich werden dürfen

Ich kann diese Einwilligung jederzeit per Mail / persönlicher Absprache mit dem Vorstand des TTK kostenfrei widerrufen.

Informationspflicht

o Die Daten werden vom Vorstand des TTK (Obmann, Obmann Stellvertreter, Schriftführer, Kassier, Gerätewart) zum Zweck der Mitgliederverwaltung auf Rechtsgrundlage der Beitrittserklärung zum TTK verarbeitet. Es handelt sich dabei um die Datenkategorien: Geschlecht, Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse Eintrittsdatum beim TTK, Mitgliederstatus, Bankdaten für Sepa-Lastschrift.

Es besteht keine Absicht Ihre Daten an Dritte ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

Die Daten werden im Online Verwaltungsprogramm "ClubDesk" (https://app.clubdesk.com) des TTK gespeichert, Zugang zu diesem Verwaltungsprogramm haben der Vorstand des TTK (Obmann, Obmann Stellvertreter, Schriftführer, Kassier, Gerätewart) diese Zugänge sind per Passwort geschützt.

o Die Daten werden bei "ClubDesk" für die Dauer einer aufrechten Mitgliedschaft beim TTK gespeichert und bei Beendigung dieser innerhalb von 72 Stunden gelöscht.

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sie haben das Recht diese Einwilligung jederzeit per Mail / persönlicher Absprache mit dem Vorstand des TTK kostenfrei widerrufen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Die Daten stammen aus dem ausgefülltem Formular zur Beitrittserklärung zum TTK, so wie aus Informationen an den Vorstand vom Mitglied per Mail, SMS oder persönlicher Information.

o Die Bereitstellung der Daten ist für die Erfüllung einer aufrechten Mitgliedschaft beim Tauch Team Kremstal notwendig. Ohne diese Daten ist eine Mitgliedschaft beim Tauch Team Kremstal nicht möglich.

Inzersdorf am 20.06.2018